

Amtliche Mitteilungen

Autor(en): **Stricker, Ruedi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **137 (2011)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-903558>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Auszug aus der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 34. Februar 2011 über die Berechtigung zum Führen von Schweizer Pässen («Passverordnung»)

Art. 1 Zweck

Jeder Schweizer Bürger hat Anspruch auf ein amtliches Dokument, das sowohl im Inland als auch international als Ausweis für die Staatsbürgerschaft dient und von Amtsstellen für die Überprüfung der individuellen Identität verlangt werden kann.

Art. 2 Pass Typ A (hellgrau)

Berechtigt zum Führen des hellgrauen Passes sind provisorisch Eingebürgerte aus OECD-Staaten, die regelmässig wandern oder sich aktiv an Altpapiersammlungen beteiligen. Die Kantone können die Ausstellung des Passes von der Befähigung zur Zubereitung von landestypischen Gerichten abhängig machen.

Art. 3 Pass Typ B (anthrazit)

Anspruch auf den dunkelgrauen Pass haben Inhaber des Typs A nach einer Karenzfrist von 25 Jahren, sofern sie mindestens 680 Diensttage in der Schweizer Armee absolviert oder als Mitglied einer Schweizer Fussballmannschaft in internationalen Spielen mindestens 5 Tore erzielt haben. Für das erstmalige Ausstellen wird eine Gebühr von 4 900 Franken erhoben.

Art. 4 Pass Typ C (blau)

Den blauen Pass führen zugewanderte Künstler beiderlei Geschlechts, sofern sie seit mindestens vier Jahren mit einem Inhaber eines Passes des Typs A oder B verheiratet sind und einer geregelten, einkommensorientierten Tätigkeit nachgehen.

Art. 5 Pass Typ D (braun)

Der braune Pass ist Bürgern vorbehalten, die sich in verdienstvoller Weise für den Erhalt des Agrarsektors einsetzen oder sich nachweislich neoliberalen Gedankengut verpflichtet fühlen. Inhaber von Waffentragscheinen und Teilnehmer des Eidgenössischen Feldschessens werden bevorzugt behandelt.

Art. 6 Pass Typ C (grün)

Anspruch auf den grünen Pass hat, wer jährlich weniger als 600 Kilowattstunden Strom verbraucht, sofern sein steuerbares Einkommen das Anderthalbfache des kantonalen Durchschnitts beträgt. Inhaber des grünen Passes sind von der Teilnahme am Strassenverkehr ausgenommen und haben auf behördliches Verlangen den Besitz einer Kompostieranlage nachzuweisen.

Art. 7 Pass Typ C (gelb)

Der gelbe Pass wird Bürgern erteilt, die ihre Aufenthaltsgenehmigung aufgrund spezieller Vermögens- oder Einkommensverhältnisse erworben haben. Das Vorliegen einer Pauschalbesteuerung oder eine stabile Laufbahn als Spitzensportler sind fallweise durch eine Gesundheitsprüfung oder eine Revision durch die Steuerbehörde zu ergänzen.

Art. 8 Pass Typ C (weiss)

Anspruch auf den weissen Pass haben nicht gebärfähige Bürger mit abgeschlossener Matura aus Familien ohne Erbkrankheiten. Der weisse Pass gilt ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein als Reisepass und wird im Fall von Heirat oder Konkubinat automatisch entzogen, sofern nicht der Partner über den gleichen Passtyp verfügt.

Art. 9 Pass Typ C (rot)

Der rote Pass ist für Ausnahmefälle reserviert und gilt als Ausweis für eine vorbildliche Staatsbürgerschaft. Die Berechtigung zum Führen dieses Passes erfolgt direkt demokratisch auf der Grundlage von Volksabstimmungen. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Kompetenz an die Legislative delegiert werden.

Zusatzeinkommen ohne Risiko: Die Robidog-Dispenser-Anlage

Arbeitslos? Burnout? Knapp bei Kasse? Lassen Sie sich nicht unterkriegen. Werden Sie Unternehmer, und das fast ohne Kapitaleinsatz. Für nur 499.– monatlich werden Sie Inhaber einer vollautomatischen, patentierten Robidog-Dispenser-Anlage inkl. Leerbüchenschredder und Zahlgerät für Kreditkarten, Münzen und Noten. Auf Wunsch gegen Aufpreis mit Gebietsschutz. Zögern Sie nicht, die Lizenzen sind beschränkt. Rufen Sie jetzt an: 057 333 44 11.

Günstig abzugeben: Scheidungskinder

Hilfe – wir sind frisch geschieden und haben keine Verwendung für unsere zwei Töchter im Alter von 6 bzw. 8 Jahren. Aufgrund unserer Karrierepläne sehen wir uns ausserstande, weiter für die wohlgeratenen und gesunden Mädchen zu sorgen. Adoptionswillige Personen mit der Bereitschaft, einen angemessenen Teil der bisher aufgelaufenen Kosten zu übernehmen, wollen sich bitte so rasch wie möglich melden. **Chiffre TZZ6396665B, Anzeiger des Bezirks Glattal.**



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 8/2011):

1. – 3. Preis (je ein Electrolux-Staubsauger im Wert von je CHF 391.50)

Peter u. Susann Hausmann-Boo, Pfaffhausen
Heidi Geiger, Rüti
Renato Löffel, Bern

Nächste Verlosung: 18. November 2011